

Vorlage Nr. I/345/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

**Grundsätze zur Gestaltung der Informationssicherheit beim Magistrat
hier: Erlass einer Dienstanweisung „Richtlinie zur Informationssicherheit für das Magistratsnetz“**

A Problem

Die Verwaltungsabläufe in den Ämtern und Dienststellen des Magistrats sowie den Wirtschafts- und Eigenbetrieben der Stadt Bremerhaven werden mittlerweile weitgehend durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken unterstützt und sind insoweit von der Funktionsfähigkeit abhängig. Gleichzeitig erhöhen sich die Risiken und Gefährdungen durch die zunehmende technische Vernetzung und Integration sowie durch die Entwicklung der externen Bedrohungslage.

Um Risiken und Gefährdungen, die sich durch die zunehmende Abhängigkeit von Informations- und Kommunikationstechnik ergeben, möglichst frühzeitig begegnen zu können, sind geeignete organisatorische und technische Vorgaben erforderlich, die beim Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik von allen Beteiligten, d.h. den Amts- bzw. Betriebsleitungen, den Fachverantwortlichen, den IT-Administratoren und von allen Beschäftigten und sonstigen Nutzenden zu beachten sind.

B Lösung

Der Magistrat wird gebeten, im Bekenntnis zum Stellenwert der Informationssicherheit für den Magistrat der Stadt Bremerhaven einschließlich der Wirtschafts- und Eigenbetriebe die als Anlage beigefügte Dienstanweisung „Richtlinie zur Informationssicherheit für das Magistratsnetz“ zu beschließen.

Die „Richtlinie zur Informationssicherheit für das Magistratsnetz“ gilt für alle Ämter und Dienststellen des Magistrats sowie für die Wirtschafts- und Eigenbetriebe der Stadt Bremerhaven, soweit sie an das Verwaltungsnetz (Magistratsnetz) angeschlossen sind; sie gilt somit nicht für das pädagogische Netz der Schulen, das Polizeinetz der Ortspolizeibehörde, das Schulungsnetz der Volkshochschule (VHS) sowie das Netz der Integrierten Leitstelle der Feuerwehr Bremerhaven.

Die „Richtlinie zur Informationssicherheit für das Magistratsnetz“ orientiert sich an allgemeinen Sicherheitsstandards wie dem IT-Grundschutzkonzept des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bzw. der Norm ISO 27001. Soweit sich für einzelne Themenbereiche die Notwendigkeit ergibt, kann diese IT-Sicherheitsrichtlinie um weitergehende Regelungen ergänzt werden.

C Alternativen

Der Verzicht auf den Erlass einer Richtlinie zur Informationssicherheit ist in Kenntnis der Abhängigkeit von den Informations- und Kommunikationstechniken und unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedrohungslage keine vertretbare Alternative.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Im Rahmen der

Bereitstellung der insgesamt notwendigen Haushaltsmittel im Kapitel 6024 – Informations- und Kommunikationstechniken – sind auch die Aufwendungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechniken zu berücksichtigen. Der Beschlussvorschlag hat ebenfalls keine unmittelbaren personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da die Aufgaben eines IT-Sicherheitsbeauftragten durch vorhandenes Personal erledigt werden sollen.

Der Beschlussvorschlag hat keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen und für eine Genderrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Ferner sind weder ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger noch die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und des Sports betroffen. Eine örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist ebenfalls nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Ein Entwurf der Richtlinie zur Informationssicherheit wurde den Dezernaten bereits vor einigen Monaten zur Stellungnahme übersandt und die Stellungnahmen wurden weitestgehend eingearbeitet. Die Mitbestimmungsgremien (Schwerbehindertenvertretung, Sprecherin der Frauenbeauftragte sowie der Gesamtpersonalrat) waren an der Erstellung der Dienstanweisung beteiligt; von einer Zustimmung zu der vorliegenden Fassung kann ausgegangen werden.

Der Betrieb für Informationstechnologie (Wirtschaftsbetrieb) war an der Erstellung der Vorlage beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung gemäß des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Informationssicherheit für das Magistratsnetz“ als Dienstanweisung zu erlassen. Die Dienstanweisung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf Richtlinie Informationssicherheit